



Gebühren- und Nutzungsverordnung

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberdiessbach

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2	NUTZUNG VON KIRCHE UND KIRCHGEMEINDEHAUS	3
3	NUTZUNG VON MATERIAL	6
4	DIENSTLEISTUNGEN	7
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
6	ANHANG I: GEBÜHREN BENÜTZUNG KIRCHE UND KIRCHGARTEN	9
7	ANHANG II: GEBÜHREN BENÜTZUNG KIRCHGEMEINDEHAUS	11
8	ANHANG III: GEBÜHREN BENÜTZUNG MATERIAL	12
9	ANHANG IV: GEBÜHREN BENÜTZUNG KIRCHENBANDMATERIAL	13
10	ANHANG V: KOSTEN BESUCH KUW-UNTERRICHT	14

1. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines

Art. 1 Die Räume der Kirche, des Kirchgemeindehauses sowie das Material sind Eigentum der Kirchgemeinde, welche für Unterhalt und Betrieb aufkommt, und dienen in erster Linie deren Bedürfnissen. Die Vermietung der Räume erfolgt gemäss Gebührenreglement.

Art. 2 Die Gebühren- und Nutzungsverordnung wird bei Änderungen dem Kirchgemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 3 Alle Beträge werden in Schweizer Franken angegeben.

2. Nutzung von Kirche und Kirchgemeindehaus

Grundsatz

Art. 4 Die Kirche und das Kirchgemeindehaus können für gottesdienstliche Feiern (Hochzeiten, Abdankungen) und kulturelle Veranstaltungen gemietet werden.

Art. 5 Eine gottesdienstliche Feier wird von einer angestellten Pfarrperson einer Landeskirche oder einer Pfarrperson einer Gemeinde, welche zur evangelischen Allianz Oberdiessbach gehört, geleitet.

Art. 6 Für Zeremonien und Rituale, die nicht gemäss Art. 5 abgehalten werden, stehen die Kirche und das Kirchgemeindehaus nicht zur Verfügung.

Art. 7 Bei kulturellen Veranstaltungen und über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeinderat über die Vermietung.

Belegung

Art. 8 An mindestens zwei Samstagen pro Monat sowie an genügend freien Abenden unter der Woche sollen die Räumlichkeiten den Bedürfnissen der kirchlichen Organisationen der Kirchgemeinde zur Verfügung stehen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Kirchgemeinderat.

Art. 9 Die Räume sind spätestens um 24.00 Uhr gereinigt zu verlassen.

Verwaltung

Art. 10 Der Kirchgemeinderat beauftragt bestimmte Personen mit der Verwaltung der Räumlichkeiten.

Benützungsgesuche

Art. 11 Gesuche um Benützung der Kirche und/oder des Kirchgemeindehauses sind unter Bekanntgabe des Programms spätestens 60 Tage vor dem Benützungstermin schriftlich an die Verwaltung zu richten.

Bewilligung

Art. 12 Die Verwaltung führt einen Belegungsplan. Benützungsgesuche werden in der Regel innert 20 Tagen schriftlich beantwortet. Benützungsanfragen von mehr als fünf Anlässen in Folge und solche, die weit in Zukunft liegen, werden einer besonderen internen Prüfung unterzogen. Im Zweifelsfall liegt die Entscheidung beim Kirchgemeinderat.

Art. 13 Für Benützung durch ortsansässige Institutionen können Gesuch und Bewilligung unter Eintrag im Belegungsplan mündlich erfolgen.

	Art. 14 Die Vertragsunterzeichnenden Mietenden dürfen die Kirche und das Kirchgemeindehaus nur für den im Benützungsgesuch genannten und selbstdurchgeföhrten Anlass benützen. Jede Weitervermietung ist untersagt.
<i>Benützungsgebühr</i>	Art. 15 Für die Benützung von Räumlichkeiten, Instrumenten, Gerätschaften oder Mobilien zu Zwecken, die nicht im Aufgabenbereich der Kirchgemeinde liegen, wird eine Benützungsgebühr erhoben. Der Kirchgemeinderat legt die Gebühren für die einzelnen Räume und den Kirchgarten in den Anhängen I und II fest.
	Art. 16 Über Gebühren zu speziellen Nutzungszwecken sowie Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeinderat.
<i>Bewirtung/ Konsumation</i>	Art. 17 Bezüglich Bewirtung ist auf gründliche Sauberkeit zu achten. Die Anweisungen der Verwaltung und das Lebensmittelkontrollkonzept sind strikte zu befolgen.
	Art. 18 In der Kirche besteht ein Konsumationsverbot.
<i>Alkohol</i>	Art. 19 Allfälliger Alkoholkonsum muss mit dem Benützungsgesuch beantragt werden. Für Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche unter 18 Jahren gilt in allen Räumen ein Alkoholverbot.
<i>Rauchen</i>	Art. 20 In der Kirche und im Kirchgemeindehaus sowie auf dem umliegenden Areal gilt ein Rauch- und Drogenverbot.
<i>Apparate und Geräte</i>	Art. 21 Sämtliche Apparate und Geräte, die sich in den vermieteten Räumen oder auf dem umliegenden Areal befinden, dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltung benützt werden. Die Benutzerin/der Benutzer erhält die nötigen Instruktionen. Schriftliche Betriebsanleitungen sind strikte einzuhalten.
<i>Mobiliar</i>	Art. 22 Sämtliche Gegenstände, Apparate und Geräte, die sich in den vermieteten Räumen befinden, dürfen nicht ohne Zustimmung der Verwaltung ausser Haus gebracht und benützt werden.
	Art. 23 Die Bestuhlung in den benützten Räumen ist Sache des Benützenden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Tische und Stühle sowie die benützten Gegenstände und Apparate in ihre Ausgangsposition oder nach Anweisung der Verwaltung zurückzustellen.
<i>Trennwände</i>	Art. 24 Die Trennwände im Kirchgemeindehaus dürfen nur durch die Verwaltung verschoben werden.
<i>Wandschmuck</i>	Art. 25 Das Aufhängen von Bildern und Gegenständen an den Wänden ist zu unterlassen.
<i>Reinigung, Ordnung</i>	Art. 26 Die Räumlichkeiten und benützten Gegenstände und Apparate sind sauber zu hinterlassen. Bei den Böden genügt grundsätzlich «besenrein».
	Art. 27 Mobiliar und Geräte sind gereinigt in den dafür bestimmten Räumen und Schränken zu versorgen.
	Art. 28 Die Reinigung hat unmittelbar nach der Benützung zu erfolgen.

Art. 29 Eine allfällig notwendige Nachreinigung durch die Sigristinnen/Sigristen wird nach Aufwand berechnet und dem Benützenden in Rechnung gestellt.

Es gelten die vom Kirchgemeinderat festgelegten Gebührensätze in den Anhängen I und II.

Art. 30 Für Veranstaltungen im Kirchgemeindehaus, die spätestens um 18.00 Uhr enden, besteht die Möglichkeit, die Räume gegen Bezahlung reinigen zu lassen.

Es gelten die vom Kirchgemeinderat festgelegten Gebührensätze im Anhang II.

Sorgfaltspflicht

Art. 31 Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Plätze sind mit aller Sorgfalt zu behandeln.

Schadenhaftung

Art. 32 Wer Schaden verursacht, ist haftbar. Die Kirchgemeinde haftet nicht für Material oder Geräte der Benutzer bei Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte. Die Versicherung ist Sache der Mieterschaft.

**Meldepflicht
Schäden**

Art. 33 Beschädigungen an Gebäuden, Geräten und Einrichtungen sind der Verwaltung sofort zu melden.

**Nachbarschaft/
Nachtruhestörung**

Art. 34 Die Nachbarschaft hat Anrecht auf Rücksichtnahme. Fenster und Türen sind um 22.00 Uhr zu schliessen und die elektronisch verstärkte Musik ist auf Normallautstärke einzustellen.

Parkplätze

Art. 35 Es sind die Parkplätze beim Kirchgemeindehaus und die weiteren öffentlichen Parkplätze zu benützen. Das Parkplatzkonzept der Kirchgemeinde ist strikte zu befolgen.

3. Nutzung von Material

Allgemeines

Art. 36 Das Material ist Eigentum der Kirchgemeinde und dient in erster Linie deren Bedürfnissen. Daneben steht es auch anderen Institutionen sowie Privaten zur Benützung zur Verfügung. Anlässe für gemeinnützige und wohltätige Zwecke erhalten den Vorrang.

Art. 37 Sämtliches Material darf nur durch Zustimmung der Verwaltung ausgeliehen werden. Die Benutzerin/der Benutzer erhält die nötigen Instruktionen. Schriftliche Betriebsanleitungen sind strikte einzuhalten.

Verwaltung

Art. 38 Der Kirchgemeinderat beauftragt bestimmte Personen mit der Verwaltung des Materials.

Benützungsgesuche **Art. 39** Gesuche um Benützung des Materials sind unter Bekanntgabe des Programms spätestens 20 Tage vor dem Benützungstermin schriftlich an die Verwaltung zu richten.

Bewilligung

Art. 40 Benützungsgesuche werden in der Regel innert 5 Tagen schriftlich beantwortet.

Leihdepot

Art. 41 Bei der Abholung des Materials wird ein Leihdepot in bar erhoben. Die Höhe des Depots wird im Anhang III geregelt.

Rückgabe/ Reinigung

Art. 42 Das ausgeliehene Material ist unversehrt, komplett und sauber an die Verwaltung zurückzugeben.

Art. 43 Eine allfällig notwendige Nachreinigung durch die Sigristin/den Sigristen wird nach Aufwand berechnet und gemäss Anhang III dem Benützenden in Rechnung gestellt.

Schadenhaftung

Art. 44 Wer Schaden verursacht, ist haftbar. Die Kirchgemeinde haftet nicht für Material der Benützenden bei Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte. Die Versicherung ist Sache des Mietenden.

Meldepflicht Schäden

Art. 45 Beschädigungen am Material sind der Verwaltung sofort zu melden.

4. Dienstleistungen

Gebührenpflicht

Art. 46 Eine Gebührenpflicht besteht bei

- a) Teilnahme an der KUW, wenn nicht wenigstens ein Elternteil Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche ist.
- b) Trauungen von Eheleuten, von denen nicht wenigstens ein Partner/eine Partnerin Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche ist und/oder Wohnsitz in der Kirchgemeinde Oberdiessbach hat.

Für Trauungen mit kirchgemeindeeigener Pfarrperson gilt das «Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Abdankungen von Personen, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche nicht angehören oder nicht angehört haben».

- c) Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört haben.

Für Abdankungen mit kirchgemeindeeigener Pfarrperson gilt das «Reglement über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Abdankungen von Personen, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche nicht angehören oder nicht angehört haben».

Art. 47 In Härtefällen wird eine Gebührenbefreiung auf schriftlich begründeten Antrag hin durch den Kirchgemeinderat geprüft.

Art. 48 Die Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen sind im Anhang aufgeführt.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 49 Die Gebühren- und Nutzungsverordnung tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

*Aufhebung früherer
Vorschriften*

Art. 50 Diese Verordnung hebt alle ihr widersprechenden Bestimmungen sowie die Gebühren- und Nutzungsverordnung vom 1. Januar 2025 auf.

Genehmigung durch den Kirchgemeinderat

Durch den Kirchgemeinderat beschlossen an seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025.

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. S. Hari

sig. T. Herren

Simon Hari

Theres Herren

Die vorstehende Verordnung wird mit der Publikation im «Anzeiger Konolfingen» vom 8. Januar 2026 öffentlich bekannt gemacht.

Oberdiessbach, 16. Dezember 2025

Die Sekretärin

sig. T. Herren

Theres Herren

Anhang I

Gebühren Benützung Kirche und Kirchgarten

1.1 Trauungen

1.1.1 Brautpaar mit aktuellem oder früherem Wohnsitz in der Kirchgemeinde Oberdiessbach oder ähnlicher Beziehung (mindestens 1 Person reformiert)

Benützung der Kirche (Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Blumenschmuck), inkl. Sigristin/Sigrist	gratis
Ordentlicher Orgeldienst	gratis
Für die Begleitung von Solisten sind die Organisten nach Aufwand direkt zu entschädigen	

1.1.2 Brautpaar ohne aktuellen oder früheren Wohnsitz in der Kirchgemeinde Oberdiessbach oder ähnlicher Beziehung (mindestens 1 Person reformiert)

Benützung der Kirche (Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Blumenschmuck), inkl. Sigristin/Sigrist	180.00
Organistin/Organist, auch für Pikettdienst bei Trauung im Freien	200.00
Für die Begleitung von Solisten sind die Organisten nach Aufwand direkt zu entschädigen	

1.1.3 Brautpaar ohne Mitgliedschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche

Benützung der Kirche (Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Blumenschmuck), inkl. Sigristin/Sigrist	520.00
Organistin/Organist, auch für Pikettdienst bei Trauung im Freien	200.00
Für die Begleitung von Solisten sind die Organisten nach Aufwand direkt zu entschädigen	

1.2 Abdankungen

1.2.1 Verstorbene Person mit aktuellem oder früherem Wohnsitz in der Kirchgemeinde Oberdiessbach oder ähnlicher Beziehung (reformiert)

Benützung der Kirche (Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Blumenschmuck), inkl. Sigristin/Sigrist	gratis
Ordentlicher Orgeldienst	gratis
Für die Begleitung von Solisten sind die Organisten nach Aufwand direkt zu entschädigen	

1.2.2 Verstorbene Person ohne Mitgliedschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche

Benützung der Kirche (Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Blumenschmuck), inkl. Sigristin/Sigrist	520.00
Organistin/Organist	200.00
Für die Begleitung von Solisten sind die Organisten nach Aufwand direkt zu entschädigen	

1.3 Übrige Anlässe

Anlass mit Vorbereitung durch Sigristin/Sigrist, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Blumen	
pro Tag	520.00

1.4 Kirchgarten

Anlass mit Aufwand für Sigristen (z.B. Apéro)	100.00
-----------------------------------------------	--------

1.5 Kosten nach Aufwand

Nachreinigung gem. Art. 29	pro Stunde	60.00
Kehrichtentsorgung	pro Sack zu 60 Liter	5.00
Kehrichtentsorgung	pro Sack zu 110 Liter	9.00

1.6 Keine Gebühren werden erhoben für:

- Evangelische Allianz Oberdiessbach
- Gemeinnützige Vereine (u.a. Frauenverein, Samariterverein, Zäme für Oberdiessbach, Seniorennetzwerk)
- Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde
- Schulen, Musikschule Worblental/Kiesental
- Brass Band Oberdiessbach, Musikverein Bleiken, Bläsergruppe Baroque Tubes, The Tubes, Posaunenchor Buchholterberg, Jodlerklub Fluehuebe Oberdiessbach

Gilt nicht für regelmässige Proben von oben genannten Musikgruppen.

Anhang II

Gebühren Benützung Kirchgemeindehaus

2.1 Gebühren pro Tag

grosser und kleiner Saal verbunden	mit Bühne	* 180.00
grosser und kleiner Saal verbunden	ohne Bühne	* 145.00
grosser Saal	mit Bühne	* 145.00
grosser Saal	ohne Bühne	* 120.00
kleiner Saal		* 95.00
EG Sitzungszimmer		* 60.00
nur Foyer		* 60.00
Küche mit Gerätebenützung	in Verbindung mit weiteren Räumen	* 120.00
Küche mit Gerätebenützung	ohne weitere Räume	120.00
Küche ohne Gerätebenützung, mit Kühlschrank	in Verbindung mit weiteren Räumen	* 60.00
Küche ohne Gerätebenützung, mit Kühlschrank	ohne weitere Räume	60.00
Industriekaffeemaschine	pro Nutzung	50.00

- * - Bei einmaliger Benützung bis max. 2 Std. 50 % Ermässigung
- Bei mehrmaliger Benützung zu Kurszwecken bis 75 % Ermässigung,
unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Kurses

Belegung am Vorabend zwecks Einrichtung 25.00

2.2 Kosten nach Aufwand

Nachreinigung gem. Art. 29	pro Stunde	60.00
Reinigung gem. Art. 30	pro Stunde	40.00
Kehrichtentsorgung	pro Sack zu 60 Liter	5.00
Kehrichtentsorgung	pro Sack zu 110 Liter	9.00

2.3 Keine Gebühren werden erhoben für:

- Evangelische Allianz Oberdiessbach
- Gemeinnützige Vereine (u.a. Frauenverein, Samariterverein, Zäme für Oberdiessbach, Seniorennetzwerk, Kita Kinderpunkt Oberdiessbach)
- Schulen, Musikschule Worblental/Kiesental, Bläserschule der Brass Band Oberdiessbach
- Einwohnergemeinden der Kirchgemeinde
- Damenturnverein DTV Oberdiessbach: Benützung Küche am Weihnachtsmarkt Oberdiessbach
- Angestellte und Freiwillige der Kirchgemeinde

Anhang III

Gebühren Benützung Material

Die Kirchgemeinde verleiht folgendes Material:

- Küchenutensilien / Geschirr
- Bistrotische
- Stehtische
- Spuckschütze

Elektronische Geräte sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

3.1 Bei der Abholung des Materials wird ein Leihdepot in bar erhoben

pro Ausleihe 50.00

3.2 Kosten nach Aufwand

Nachreinigung gem. Art. 43	pro Stunde	60.00
----------------------------	------------	-------

Anhang IV

Gebühren Benützung Kirchenbandmaterial

4.1 Privatanlässe

Ganze Anlage und Instrumente	Package 1 Privat	300.00
Ganze Anlage	Package 2 Privat	200.00
Diverse Teile der Anlage	Package 3 Privat	100.00

4.2 Kirchliche Anlässe anderer Gemeinden wie Anker etc.

Ganze Anlage und Instrumente	Package 1	100.00
Ganze Anlage	Package 2	50.00
Diverse Teile der Anlage	Package 3	25.00

Keine Gebühren für Anlässe in kompletter oder teilweiser LoGo-Band-Besetzung

Anhang V

Kosten Besuch KUW-Unterricht

5.1 Kinder von Eltern oder einem Elternteil mit Mitgliedschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche

Besuch KUW-Unterricht alle Stufen	gratis
-----------------------------------	--------

5.2 Kinder von Eltern ohne Mitgliedschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche

Besuch KUW-Unterricht 2., 5. und 7. Schuljahr	pro Jahr	250.00
Besuch KUW-Unterricht 9. Schuljahr	pro Jahr	500.00